

Aufbewahrung Ihrer digitalen Daten aus Taxametern und Wegstreckenzählern

Hinsichtlich der steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten weisen wir Sie auf die Regelung des Bundesfinanzministeriums für Finanzen (BMF) hin. Die Aufzeichnungspflichten im Taxengewerbe werden im BMF-Schreiben vom 11.03.2024 ausgelegt. Dort werden die inhaltlichen Anforderungen und die digitalen Einzelaufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten erläutert.

Hinsichtlich des Einsatzes von technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) bei EU-Taxametern verweisen wir auf die Regelung des Bundesfinanzministeriums für Finanzen hin. Die Fristen zur Ausrüstung der EU-Taxameter mit einer entsprechenden TSE sind im BMF-Schreiben vom 13.10.2023 geregelt. Die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen sind umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen.

Nach dem BMF-Schreiben vom 28.11.2019 gelten bereits jetzt die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD). Nach § 146 Abs.3 der Abgabenordnung (AO) darf eine Buchung oder eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch solche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiss lässt, ob sie ursprünglich oder erst später gemacht worden sind. Die Daten sind im digitalen Ursprungsformat zu sichern. Ein geeignetes Verfahren hierfür ist das INSIKA-Verfahren.

Die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde und die Hamburger Steuerverwaltung werden bei Betriebsprüfungen die digitalen Aufzeichnungen zur Prüfung heranziehen.

Ihnen bieten diese digitalen Verfahren umfassende Informationen über den Einsatz der eigenen Fahrzeuge und ermöglicht die unmittelbare Verwendung der relevanten Daten für eigene betriebliche Zwecke, beispielsweise durch den direkten Datenimport in die entsprechende Betriebssoftware Ihres Datendienstleisters. Die sichere und rechtskonforme Aufzeichnung und Speicherung der Daten unterstützt Sie insbesondere auch bei der Erfüllung Ihrer Pflichten zur Vorlage von betrieblichen Unterlagen bei der Besteuerung und im Genehmigungsverfahren.

Folgende Daten-Dienstleister stellen Ihnen umfangreiche Taxenbetriebssoftwareprodukte zur Verfügung:

tesymex UG unter www.tesymex.de

Starksoft Deutschland GmbH unter www.starksoft.de

Taxiwin GBR unter www.taxiwin.de

HALE unter www.hale.at

Hinweise zur Erteilung von Genehmigungen im Taxen- und Mietwagenverkehr

In die Prüfung der Anträge auf Erteilung von Taxen- und Mietwagenkonzessionen werden auch die Angaben zum Fahrereinsatz einbezogen. Es wird geprüft, ob die Vorschriften zum Arbeitszeitgesetz und Mindestlohn eingehalten werden.

Grundlage für die Prüfungen der Verkehrsgewerbeaufsicht ist der § 1 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr. Hiernach sind insbesondere schwere Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Pflichten Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens oder die zur Führung der Geschäfte bestellte Personen und können zur Versagung oder zum Widerruf der Genehmigung führen.